

6. Anforderungen an die Beweiswürdigung

Eine zielgerichtete sowie politisch und rechtlich richtige Untersuchungsarbeit ist nur möglich, wenn sich der Untersuchungsführer während der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens permanent mit der Beweislage im Vorgang auseinandersetzt. Das Ausgangsmaterial, jedes einzelne Vernehmungsergebnis und die anderen Beweismittel werden beurteilt. Die zusammengefaßte Beweiswürdigung erfolgt schließlich im Schlußbericht. Diese Beweiswürdigung muß - wie Genosse Minister von uns fordert mit den Augen eines Strafverteidigers durchgeführt werden, damit wir Lücken und Schwachstellen rechtzeitig erkennen und schließen können. Sollte es nicht möglich sein, weitere Beweismittel dazu zu erarbeiten, müssen wir darauf verzichten, mit solchen unbewiesenen Erkenntnissen strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen.

Anliegen dieses Prozesses der Beweiswürdigung ist zu erkennen, ob im Ergebnis der beweisführenden Tätigkeit tatsächlich die Wahrheit über die Straftat und ihre Zusammenhänge festgestellt werden konnte.

Beweiswürdigung ist die gedankliche Auseinandersetzung des Untersuchungsführers mit den aus dem Beweismaterial gewonnenen Informationen und das In-Bezug-Setzen dieser Erkenntnisse mit dem Gegenstand der Beweisführung des konkreten Untersuchungsvorganges. Wichtigste inhaltliche Anforderungen an diesen Denkprozeß sind strengste Objektivität und Unvoreingenommenheit.

Die Beweiswürdigung ist eine komplexe und stetige Aufgabe des Untersuchungsführers. Zum besseren Verständnis sollen im folgenden einige wesentliche Bestandteile dieses Prozesses einzeln untersucht und dargestellt werden. Dabei ist zu beachten, daß diese hier nacheinander und vereinfacht dargestellten Denkopoperationen tatsächlich komplex ablaufen.

6.1. Die Würdigung der Beweismittel

Eine wichtige, gesetzlich fixierte Regel der Beweiswürdigung ist der Grundsatz: